

Newsletter ARGUS

Arbeitskreis Arbeits- und Gesundheitsschutz im ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

Wir laden ein ...

Die nächste ARGUS-Sitzung findet am **06.03.2024** um **12:30 Uhr** in den ver.di-höfen, Rotation, Goseriede 10 in Hannover statt.

Folgende Themen haben wir für den Austausch vorgesehen

- Berichte aus den Betrieben
- **Schwerpunktthema: Erste Hilfe nach psychischen Extremereignissen/psychosoziale Erste Hilfe**
- Bericht des Strategieworkshops der LUKN zur Veränderung der Arbeitskultur im öffentlichen Dienst und die damit verbundenen Herausforderungen
- 22. Arbeitsschutzkonferenz am 25.09.2024
Thema: Mitbestimmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz - Konzept und Ablauf
- Verschiedenes

Anmeldungen bis zum **28.02.2024** an cristina.rehmert@verdi.de.

Wir verfassen zu den Sitzungen keine Protokolle. Materialien zur Vor- bzw. Nachbereitung findet ihr aktuell hier

[Arbeitskreis Arbeits- und Gesundheitsschutz \(ARGUS\) | Landesbezirk Niedersachsen-Bremen \(verdi.de\)](#)

Die Veranstaltung erfüllt die Voraussetzungen des

- § 37 Abs. 6 BetrVG
- § 40 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 NPersVG
- § 39 Abs. 5 i.V.m. § 41 Abs. 1 BremPersVG
- § 179 Abs. 4 und 8 SGB IX
- § 40 Abs. 2 SGB IV
- § 5 Abs. 3 ASiG
- § 46 Abs. 6 BPersVG

Die Reisekosten sind mit dem Arbeitgeber abzurechnen.

Erste Hilfe bei Verletzungen der Psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Kollegin Silke B. ist als Politesse in der Stadt H. als Angestellte der Stadtverwaltung tätig. Sie kontrolliert im Mai 2023 den ruhenden Verkehr und nimmt die Daten eines Fahrzeuges auf, welches im Halteverbot steht. Der Halter kommt hinzu, schlägt ihr die Kamera aus der Hand und bedroht und beleidigt sie massiv. Aufgrund dieser Bedrohungssituation beendet die Kollegin die Arbeit.

Das ist kein Einzelfall. Längst hat psychische Gewalt auch Einzug in die Arbeitswelt gehalten. So ist EU-weit jeder Zehnte körperlicher oder psychischer Gewalt bei der Arbeit ausgesetzt.

Wohl kaum jemand rechnet damit, an seinem Arbeitsplatz massiv bedroht, beleidigt oder gar geschlagen zu werden. Doch das Phänomen Gewalt betrifft mehr Berufsgruppen als man annimmt. Und das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, steigt mit direktem Kunden- und Patientenkontakt.

Diese Entwicklung schlägt sich auch in den Statistiken der Unfallversicherungsträger nieder. In den letzten zehn Jahren haben aggressive Handlungen gegenüber Beschäftigten als Unfallursache deutlich zugenommen. Die betroffenen Bereiche reichen von Überfällen auf Geldinstitute, auf den Einzelhandel über Übergriffe im Pflegebereich bis hin zu Bedrohung von Beschäftigten in Sozial-, Ordnungs-, Ausländer- und Justizdienst.

Von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde Gewalt am Arbeitsplatz, als eines der neuen bzw. wachsenden Risiken in der Arbeitswelt klassifiziert (OSHA, 2007).

In Situationen wie diesen ist es wichtig, dass Opfer und Zeugen unmittelbare Unterstützung erfahren. Dies leistet die **Psychosoziale Erste Hilfe**. Sie vermag akute Stressreaktionen der Betroffenen zu reduzieren. Die gezielte An-

sprache der Betroffenen kann helfen, chronischen Symptomen vorzubeugen. Die Psychische Erste Hilfe leistet Sicherheit und Orientierung unmittelbar nach einem betrieblichen Extremereignis.

Der Kollegin Silke B. konnte nach dieser traumatisierenden Situation geholfen werden. Die betriebliche Sozialberatung der Stadtverwaltung ist für diese Situationen qualifiziert und führte mit der Betroffenen ein Gespräch, in dem verschiedene Hilfsangebote erörtert wurden. Die betriebliche Sozialberatung kontaktierte den zuständigen Unfallversicherungsträger. Dieser wies auf Vereinbarungen mit einigen Psychotherapeuten in der Umgebung hin, so dass die betriebliche Sozialberatung nach zwei Tagen den ersten Gesprächstermin für Silke B. vermitteln konnte.

Die Unternehmensverantwortung - rechtliche Grundlagen

Die Ermittlung der Gefährdungen und Risiken für Übergriffe auf Beschäftigte, Bedrohungssituationen und Verletzungen der psychischen Gesundheit erfolgt durch die Gefährdungsbeurteilung.

Das Arbeitsschutzgesetz fordert von Unternehmer im §5 eine **Gefährdungsbeurteilung**.

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. (§5 Abs.1)

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch (§ 5 Abs.6) psychische Belastungen bei der Arbeit.

Zentral für die Gefährdungsbeurteilung ist die Definition der erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. §5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz: Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bei der Gefährdungsbeurteilung haben die Betriebs- und Personalräte ein Initiativ- und Mitbestimmungsrecht (§§ 80 Abs.1 Nr.1 und 2, 87 Abs.1 Nr.7 BetrVG, §§ 60 Abs. 1, 66 Abs.1 Nr. 11).

Zu den erforderlichen Maßnahmen bei Gefährdungen der psychischen Gesundheit gehört die Erste Hilfe. Erste Hilfe ist hier im umfassenden Sinne zu verstehen. Dazu gehören auch Maßnahmen, die unverzüglich Helfer*innen und Ansprechpartner*innen bei Verletzungen der psychischen Gesundheit zur Verfügung stellen.

Der Ersthelfer für psychische Gesundheit sollte im Betrieb als erster Ansprechpartner für Betroffenen zur Verfügung stehen und die nächsten Schritte zügig organisieren. Danach sollte eine frühe Erstbehandlung der posttraumatischen Belastungsstörungen durch Psychotherapeuten erfolgen. Die Kostentragung erfolgt durch die Unfallversicherungsträger (Unfallkassen, Berufsgenossenschaften).

Empfehlung: Organisation der Termine durch Unfallversicherungsträger, besserer Zugang zu den Psychotherapeuten.

Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 1): „Grundlagen der Prävention“

§ 24 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet ... wird.
- (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation 5 Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind 5 Jahre vertraulich zu behandeln. D.h. es sollte grundsätzlich nach so einem Ereignis eine Unfallanzeige angefertigt werden, um die gefährdende Situation zu dokumentieren und die Rechte der Betroffenen zu sichern.

Zur Ersten Hilfe gehört auch die Erste Hilfe für psychische Gesundheit.

Kritisch ist von gewerkschaftlicher Seite anzumerken, dass die Unfallverhütungsvorschrift diese notwendigen Maßnahmen bei der Gefährdung psychischer Gesundheit deutlicher herausarbeiten sollte.

Für die psychosoziale Erste Hilfe muss aufgrund der Gefährdungsbeurteilung eine entsprechende Anzahl von Beschäftigten qualifiziert werden, es muss ein Notfallplan erarbeitet und im betrieblichen Ablauf umgesetzt werden.

Auswahl an Anbietern für die Qualifizierung von Ersthelfern für die Psychische Erste Hilfe:

<https://www.mhfa-ersthelfer.de/de/>

<https://www.akorpe.de/>

<https://www.bad-gmbh.de/dienstleistungen/gesundheitsmanagement/kompetenzentwicklung/psychische-erste-hilfe/>

WIR IN DER SOZIALEN SELBSTVERWALTUNG



30 neu- und wiedergewählte ver.di-Kolleg*innen aus der Selbstverwaltung haben sich Anfang Dezember zu einer Tagung in Hannover getroffen.

Die Veranstaltung stand unter dem Motto: „WIR in der Sozialen Selbstverwaltung“. Motivierte Vertreter*innen aus den Vorständen, den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der gesetzlichen Unfallversicherungen, der Berufsgenossenschaften, der gesetzlichen Krankenkassen und den Rentenversicherungen haben sich über ihre ersten Erfahrungen in diesem wichtigen Bereich ausgetauscht. Zudem haben sie ihre Erwartungen an ihre Gewerkschaft im Zusammenhang mit der sozialen Selbstverwaltung formuliert.

Zur Begrüßung dankte Landesbezirksleiterin Andrea Wemheuer, durch ihre Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates in der AOK Niedersachsen auch erfahren in der Selbstverwaltung, allen Ehren- und Hauptamtlichen für die aufwändige und erfolgreiche Listenerstellung und für die Bereitschaft, sich für ver.di in der Selbstverwaltung zu engagieren. Deutlich über 200 Bewerbungen für die Sozialwahlen in Niedersachsen und Bremen zeigten das Interesse unserer Kolleg*innen, so Wemheuer.

Die Teilnehmer*innen freuten sich besonders über einen engagierten Vortrag von Bundesvorstandsmitglied Rebecca Liebig. Es war der erste offizielle Termin in ihrer neuen Funktion im Landesbezirk Niedersachsen-Bremen. Sie ging auf aktuelle Fragen der Sozialpolitik ein. Einen besonderen Focus legte sie auf die noch unabsehbaren Folgen für die Sozialbudgets durch die immer noch ungelöste Situation rund um den Bundeshaushalt. Anschließend gab sie einen bundesweiten Überblick zu den Ergebnissen der Sozialwahlen.

Zum Abschluss sprach sie den Mitgliedern des Landesbezirks ein Lob dafür aus, dass viele so motiviert die Sozialwahlen angegangen seien und ver.di dadurch so viele Kolleg*innen auf die Listen bekommen konnte.



Der Austausch und das gemeinsame Arbeiten an Wandtafeln zu unterschiedlichen Fragestellungen nahm bei dem Treffen viel Raum ein. Besonders deutlich wurde dabei: die Erwartungen der Selbstverwalter*innen sind in Richtung der Themen Vernetzung, Austausch und Qualifizierungen gerichtet. Die Tagung wird in den kommenden Wochen ausgewertet. Anschließend sollen weitere Angebote zur Unterstützung der ver.di-Vertreter*innen in den Gremien der Selbstverwaltung gemacht werden.

